



Weisungen des Kantonstierarztes beider Appenzell

## für die Herbstviehschauen 2024

### 1 Allgemeines

- 1.1 Es dürfen **nur gesunde Tiere** aus seuchenunverdächtigen und nicht gesperrten Beständen an der Schau aufgeführt werden.
- 1.2 Wenn bei der Auffuhr oder während des Marktes **Seuchen- oder Ansteckungsverdacht** besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen oder die seuchenpolizeilichen Organe alle **notwendigen Massnahmen** zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie **melden** die Vorkommnisse umgehend dem **Kantonstierarzt** und befolgen dessen Anordnungen.
- 1.3 **Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere** sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin **umgehend abzusondern**.
- 1.4 Die tierseuchenpolizeilichen Anforderungen für die Ausstellung können vom Bund oder vom Kantonstierarzt **kurzfristig der aktuellen Seuchenlage angepasst** werden. Es können weitere Untersuchungen oder Massnahmen angeordnet oder gegebenenfalls die Veranstaltung abgesagt werden.

### 2 Bestimmungen zu einzelnen Tierseuchen

#### Tiere der Rindergattung

- 2.1 **Bovine Virus Diarrhoe (BVD):** Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem **anerkannt BVD-freien Betrieb** stammen. Betriebe mit einem Ansteckungsverdacht, einem Verdachts- oder Seuchenfall, sowie mit Tieren unter Verbringungsperre sind generell von der Schau **ausgeschlossen** (Hinweis: TVD-Betriebsstatus beachten).
- 2.2 **Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR): Zuchtstiere**, die am 1. Januar 2024 **älter als 24 Monate** gewesen sind, müssen einmal jährlich auf IBR untersucht werden. Die Stierhalter haben die Probenahme bei ihrem Bestandestierarzt rechtzeitig anzumelden. **Bei der Auffuhr** ist der **aktuelle negative Befund** (Untersuchung nicht länger als 365 Tage zurückliegend) oder eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### Ziegen

- 2.3 **Pseudotuberkulose:** Es wird empfohlen, Ziegen aus Beständen mit Pseudotuberkulose nicht aufzuführen bzw. an Ausstellungen und Schauen nicht teilnehmen zu lassen.

#### Schafe

- 2.4 Hinkende Schafe dürfen nicht aufgeführt werden.
- 2.5 Es wird empfohlen, die Moderhinke-Untersuchungen erst nach der Schauteilnahme durchzuführen.

### 3 Transport

- 3.1 Klautiere, die für die Auffuhr an die Veranstaltung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind (z.B. Sömmerungs- oder Schlacht-tiere), transportiert werden. Sie müssen uneingeschränkt transportfähig sein.
- 3.2 Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und gereinigten Tiertransportfahrzeu-gen erfolgen.
- 3.3 Während des Transportes dürfen Rinder nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden. Zum Anbinden im Transportfahrzeug sind Halfter zu verwenden.
- 3.4 Die Tiere müssen im Transportfahrzeug genügend Platz haben. Nötigenfalls sind Trennwände ein-zusetzen.
- 3.5 Die Tiere müssen über gleitsichere, nicht zu steile Rampen ein- und ausgeladen werden. Rampen mit einem Gefälle von mehr als 10 Prozent müssen mit Querleisten versehen sein. Sie müssen mit einem Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt. Am Heck muss ein Abschlussgitter angebracht sein.

### 4 Tierschutzbestimmungen

- 4.1 Die Tierschutzvorschriften sind vollumfänglich einzuhalten. **Tierhalteorte**, auch wenn sie nur für eine kurze Zeit als Haltungsort dienen, müssen mindestens den Minimalanforderungen der Tier-schutzgesetzgebung entsprechen.

**Für den Veranstalter und die teilnehmenden Personen gelten die Pflichten gemäss Art. 30a TSchV.**

#### **Anbindung / Fixation**

- 4.2 **Anbindung Hornseil:** Kühe dürfen temporär, also z.B. an einer eintägigen Ausstellung, am Horn-seil angebunden und geführt werden. Sind sie angebunden, muss das Seil aber so lang sein, dass das Tier **in normaler Körperhaltung (mit aufrechtem Kopf und gerader Rückenlinie)** stehen kann.
- 4.3 **Anbindung von Stieren mit Nasenring** (gilt auch für Nasenzangen):  
Das Anbinden von Stieren am Nasenring ist grundsätzlich **verboten** (Art. 17 Bst. I TSchV).  
Ein Stier mit Nasenring muss mittels Kopfhalter (gut sitzend, aus Leder, Kunststoff, oder Stricken gefertigt) oder mittels Kette oder Band um den Hals angebunden werden, sofern er nicht in eine Bucht oder ein Abteil verbracht wird. **Diese Anbindung ist in jedem Fall führend** und hält den Stier zurück, wenn er sich entfernen will.  
An Ausstellungen ist es erlaubt, einen Zuchtstier mit einem Nasenring **zusätzlich zu sichern**. Da-bei muss bei der zweiten Anbindung so viel Spiel vorhanden sein, dass die Last des Zuges auf der Primäranbindung liegt. Toleriert wird: Lockeres Führen des Hornseils durch den Nasenring, aber **ohne Schlaufung**. Bei Halsanbindung, Strick vom Kopfhalter locker ohne Schlaufung durch den Nasenring geführt.
- 4.4 An Ausstellungen und Märkten sind Zuchtstiere am Rand zu platzieren, so dass sie möglichst un-gestört sind. Sie sind vorzugsweise vom Tierhalter zu beaufsichtigen.
- 4.5 Schreckhafte und aggressive Zuchtstiere dürfen auf Ausstellungen und Märkte nicht aufgeführt

werden (Sicherheitsrisiko).

### Handlungen am Tier

- 4.6 Als **zulässige Massnahmen** bei Ausstellungstieren gelten:
- 4.6.1 Die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen, sofern sie **aus lebensmittelrechtlicher Sicht** unbedenklich sind.
  - 4.6.2 Die Anwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose.
- 4.7 Als **verbotene Handlungen** gelten bei Rindern (Art. 17 TSchV):
- 4.7.1 Das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern.
  - 4.7.2 **Mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten**, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen.
  - 4.7.3 Das Einsetzen von **Fremdkörpern** zu Präsentationszwecken.
  - 4.7.4 Das enge Einbinden der **Sprunggelenke** und der Entzug von Gewebeflüssigkeiten im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken.
  - 4.7.5 Das Verabreichen von **Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen** mittels Sonde zu Präsentationszwecken.
- 4.8 **Missachtungen** der Auflagen unter Punkt 4 sind dem Kantonstierarzt **zu melden**. Sie werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere sind umgehend durch den Veranstalter von der Veranstaltung auszuschliessen.
- 4.9 **Sanktionen gemäss dem Ausstellungsreglement** der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR sind dem Kantontierarzt durch den Schauveranstalter umgehend zu melden. Dieser entscheidet über allfällige zusätzliche verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen.

## 5 Kennzeichnung, Begleitdokumente, Tierverzeichnis

- 5.1 Alle Klautiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die **Kennzeichnung** von Klautieren dauerhaft und korrekt gekennzeichnet sein (2 Ohrmarken, Ausnahme: Ziegen geboren bis zum 31. Dezember 2019).
- 5.2 Die an die Veranstaltung aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig und korrekt ausgefüllten **Begleitdokument** begleitet sein.
- 5.3 Für das **Verstellen der Tiere nach der Veranstaltung** kann das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden (auch bei Handänderungen). Der Schauveranstalter muss das Begleitdokument unter dem Punkt 3 «Bestimmungsort, Bestimmungszweck» mit dem Stempel der Veranstaltung abstempeln bzw. diesen handschriftlich vermerken.
- 5.4 **Ausnahme zu Ziffer 5.2 und 5.3:** Für die **Gemeindeviehschauen** und **regionale Kleinviehschauen** sind keine Begleitdokumente auszufüllen, sofern die Tiere **nicht gehandelt** werden und am gleichen Tag in den Ursprungsbetrieb zurückkehren.

- 5.5 Der Betreiber der Veranstaltung muss für jede Klauentiergattung ein separates **Tierverzeichnis** führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

## 6 Streichelzoo

- 6.1 Die «Streicheltiere» müssen **gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung gehalten** werden (Wasser, Futter, Witterungsschutz, Liegeflächen etc.). Klauentiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die **Kennzeichnung** von Klauentieren dauerhaft und korrekt gekennzeichnet sein.
- 6.2 Für den Streichelzoo dürfen nur Tiere ausgewählt werden, die sich als «Streicheltiere» **eignen** und die einen engen **Umgang mit Menschen gewöhnt** sind. **Verboten** sind für das Publikum **zugängliche Gehege mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken** (Art. 24 Bst. f TSchV).
- 6.3 Der Veranstalter hat **eine Person zu bezeichnen**, welche für die Tiere im Streichelzoo verantwortlich ist. Diese hat sicherzustellen, dass die Tiere unter **ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person** stehen. Diese hat einzuschreiten, wenn die Tiere übermässig durch das Publikum belästigt werden.
- 6.4 Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich den Besuchern zu entziehen. Dazu müssen geeignete **Rückzugsmöglichkeiten** vorhanden sein.

## 7 Besondere Bestimmungen für kantonale und überregionale Veranstaltungen

- 7.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die folgenden Veranstaltungen:
- Appenzell A.Rh.: Ziegen- und Ziegenböckeschau Umäsch (Mur), Widder- und Schafschau Teufen, kantonale Stierschau und Herbstcup Teufen
- Appenzell I.Rh.: Ziegen- und Ziegenböckeschau der Ziegenzuchtgenossenschaft Appenzell
- Auffuhr und Ausstellungskontrolle**
- 7.2 Bei kantonalen und überregionalen, eintägigen Veranstaltungen ist durch den Veranstalter **eine Person zu bezeichnen**, welche **während der Auffuhr** die ganze Zeit anwesend ist und folgendes **kontrolliert**:
- 7.2.1 Die **Begleitdokumente** auf die Korrektheit und Vollständigkeit (inkl. Transportzeit).
- 7.2.2 Die korrekte **Markierung** der Tiere in Verbindung mit dem Begleitdokument.
- 7.2.3 Allenfalls zusätzliche Auflagen oder Bestätigungen (Bsp. **BVD, IBR**).
- 7.2.4 Den allgemeinen Gesundheitszustand der Tiere.
- 7.2.5 **Pseudotuberkulose:** Bei Veranstaltungen mit Ziegen wird empfohlen, die Tiere bei der Auffuhr auf Pseudotuberkulose abzutasten und verdächtige Tiere zurückzuweisen.



7.2.6 Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

- 7.3 **Kranke oder verletzte Tiere**, sowie nicht korrekt markierte Tiere sind vom Veranstalter umgehend zurückzuweisen.
- 7.4 Das Veterinäramt kann einen **amtlichen Tierarzt** zur **stichprobenmässigen** Überwachung der Veranstaltung beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veterinäramts. Er ist gegenüber dem Tierhalter und dem Veranstalter weisungsbefugt in Sachen Tierschutz und Tiergesundheit.

**Meldungen auf die Tierverkehrsdatenbank (TVD)**

- 7.5 Der Zu- und Abgang (die Auf- und Abfuhr) von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, sowie der Zugang von Tieren der Schweinegattung müssen vom Veranstalter der TVD innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden.

Herisau, 28. Juni 2024

Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt beider Appenzell

Veterinäramt beider Appenzell  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau  
071 353 67 55  
[veterinaeramt@ar.ch](mailto:veterinaeramt@ar.ch) / [www.ar.ch/va](http://www.ar.ch/va)